

# **Der (tiefen) Fall von News4Teachers - ein soziopsychologisches Schauspiel und eine Warnung**

**Beitrag von „PaPo“ vom 22. Oktober 2025 17:30**

Ein Steckenpferd der Redaktion ist auch das **Thema Inklusion**, aus eigener Betroffenheit, wie sie immer wieder erklärt:

- Seit mehreren Jahren behauptet N4T bereits, dass die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Deutschland seit dem 26. März 2009 in Kraft ist, in Art. 24 UN-BRK quasi ein Verbot von Förderschulen beinhaltet, weil dort die Rede von der Gewährleistung eines "integrative[n] Bildungssystem[s] auf allen Ebenen" ist.
- Die Redaktion unternimmt allenfalls eine so kurSORische wie inadäquate grammatische Interpretation dieser Formulierung, indem sie kriterienlos den unbestimmten Rechtsbegriff des "integrative[n] Bildungssystems auf allen Ebenen" als Gebot eines Schulsystems interpretiert, das Inklusion in allen Schulformen (wenn nicht gleich eine Einheitsschule als einzige legale Möglichkeit) fordert, was auch (ausgenommen der eingeklammerten Schlussfolgerung) korrekt ist. Allerdings ist der Rest der Interpretation von N4T, dass Förderschulen "integrative[n] Bildungssystem auf allen Ebenen" widersprüchen, nicht vom Wortlaut des Artikels gedeckt.
- Zudem unterlässt die Redaktion eine ggü. derartigen unbestimmten Rechtsbegriffen notwendige teleologische, systematische und historisch-genetische Interpretation des Artikels komplett. Hinweise auf den Regelungsgehalt des Art. 24 UN-BRK i.V.m. der anderen einschlägigen Artikeln der Konvention, insb. den Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 2 UN-BRK, werden bestenfalls ignoriert.
- Statt eigener Expertise, bemüht die Redaktion deshalb Autoritätsargumente zum vermeintl. Beleg ihrer Interpretation. So referiert sie ein eigenes Interview Ihrerseits mit einem Völkerrechtler, Hrn. Claus D. Classen, der diese Interpretation vermeintl. ebenfalls getätigt habe – es gebe "übrigens auch keine Völkerrechtler, die das anders sehen." Tatsächlich ist die Frage, ob die UN-BRK Förderschulen quasi verbiete, nicht nur keine Frage des Völkerrechts i.e.S., sondern eine allg. juristische, auch widerspricht der eine(!) Völkerrechtler, den die Redaktion befragte (ohne ihm die explizite Frage gestellt zu haben, ob Förderschulen gem. UN-BRK verboten seien), der Interpretation von N4T im selben Interview eklatant (was auch seine einzige Äußerung zu der Thematik insg. ist): "Die UN-Behindertenrechtskonvention, dies belegt schon ihr Entstehungskontext, fordert

eine möglichst weitreichende, jedoch keine 100-prozentige Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen."

- Auch das *Institut für Menschenrechte* wird als Autorität referiert, insofern es die Interpretation der Redaktion teilt, allerdings gänzlich ohne jede notwendige grammatische, teleologische, systematische und historisch-genetische Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 24 UN-BRK zu bieten. Gleichsam referiert N4T in eigener Übersetzung aus dem Englischen einen Bericht des UN-Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), dass dieser "besorgt" sei "über die mangelnde vollständige Umsetzung inklusiver Bildung im gesamten Bildungssystem, die Verbreitung von Sonderschulen und -klassen sowie die verschiedenen Hindernisse, denen Kinder mit Behinderungen und ihre Familien bei der Einschreibung und dem Abschluss eines Studiums an Regelschulen gegenüberstehen" (CRPD/C/DEU/CO/2-3). Dies bedeutet natürlich mitnichten, anders als seitens N4T behauptet, dass dass auch der das CRPD für eine Abschaffung der Sonderschulen sein muss, geschweige denn, dass die UN-BRK eine solche Abschaffung in-/direkt fordert.
- Allerdings begegnet die Redaktion derlei Kritik nicht nur bestenfalls mit Nichtveröffentlichung und rezitiert ihre kuriose Interpretation des Art. 24 UN-BRK seit Jahren von jeder Kritik unbeirrt. Inzwischen reagiert N4T (euphemistisch formuliert) schnippisch und mit der die Beweislast umkehrenden (wissenschaftsfernen) Aufforderung, man solle "seriöse Quellen" für die Feststellung liefern, dass Art. 24 UN-BRK eben nicht die Abschaffung von Förderschulen verlange. Schlimmstenfalls wird man als "selbsternannte[r] Expert[e]" diffamiert, als "Querdenke[r]", der "rechtspopulistischen Senf verbreit[e]" – ergo ist der Redaktion die Feststellung, dass Art. 24 UN-BRK nicht die Abschaffung von Förderschulen fordert, eine Feststellung also, die mutmaßlich das Gros der Juristen teilen dürfte, genuin rechtspopulistisch!

---